

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [BNotO: Aufwendungsersatzanspruch des Berufshaftpflichtversicherers](#)
Urteil 20.07.2011, IV ZR 180/10
2. [ARB 94/2000: Risikoausschluss bei bergbaubedingten Erschütterungen](#)
Beschluss 25.05.2011, IV ZR 17/10
3. [ZPO: Bindungsumfang des Grundurteils bei Architektenhaftung](#)
Urteil 14.07.2011, VII ZR 142/09
4. [ZPO: teilweise Zurückweisung der Sache](#)
Urteil 13.07.2011, VIII ZR 342/09
5. [BGB: Bezugnahme auf Mietspiegel in Mieterhöhungsbegehren](#)
Urteil 06.07.2011, VIII ZR 337/10
6. [BGB: Klausel über Garantieansprüche gegen Fahrzeughersteller](#)
Urteil 06.07.2011, VIII ZR 293/10
7. [InsO: Beschlussaufhebungsverfahren bei nichtigen Beschlüssen der Gläubigerversammlung](#)
Beschluss 21.07.2011, IX ZB 128/10
8. [BGB: konkludente Genehmigung einer Einzugsermächtigungslastschrift](#)
Urteil 26.07.2011, XI ZR 197/10

Urteile und Beschlüsse:

1. BNotO: Aufwendungsersatzanspruch des Berufshaftpflichtversicherers

Urteil 20.07.2011, IV ZR 180/10

BNotO §§ 19a Abs. 2, 67 Abs. 3 Nr. 3;., AGBG § 9 Bk (BGB § 307 n.F. Bk)

1. Der nach § 19a Abs. 2 Satz 2 BNotO vorleistende Berufshaftpflichtversicherer kann seine Aufwendungen im Falle wissentlicher Pflichtverletzung des Notars gemäß § 19a Abs. 2 Satz 4 BNotO nur vom Vertrauensschadenversicherer, jedoch nicht von der Notarkammer ersetzt verlangen.

2. Die in § 4 Ziff. 2 der Bedingungen der Vertrauensschadenversicherungsverträge der Notarkammern für die Geltendmachung von Schäden bestimmte Ausschlussfrist von vier Jahren ist wirksam. Der Versicherer kann sich auf die Fristversäumnis jedoch nicht berufen, wenn diese unverschuldet ist.

2. ARB 94/2000: Risikoausschluss bei bergbaubedingten Erschütterungen

AVB Rechtsschutzversicherung (hier § 3 Abs. 1 c ARB 94/2000)

Eine Auseinandersetzung über Ausgleichsansprüche gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB wegen bergbaubedingter Erschütterungen fällt nicht unter den Risikoabschluss für "Bergbauschäden" i.S. von § 3 Abs. 1 c ARB 94/2000.

3. ZPO: Bindungsumfang des Grundurteils bei Architektenhaftung

Urteil 14.07.2011, VII ZR 142/09

ZPO §§ 304, 318

Hat ein Gericht dem Grunde nach entschieden, dass der Architekt zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber infolge der fehlerhaften Kostenberatung von der Durchführung eines Bauvorhabens nicht abgesehen hat, darf es im Betragsverfahren den Schaden nicht mit der Begründung verneinen, die Kostenschätzung sei nicht fehlerhaft gewesen.

4. ZPO: teilweise Zurückweisung der Sache

Urteil 13.07.2011, VIII ZR 342/09

ZPO § 301, § 529, § 538, § 557, BGB § 315

a) Betrifft der Zurückverweisungsgrund nur einen abtrennbaren Teil des Rechtsstreits oder ist nur hinsichtlich eines solchen Teils eine erneute oder weitere Verhandlung in der ersten Instanz erforderlich, ist die teilweise Zurückverweisung der Sache durch das Berufungsgericht an das erstinstanzliche Gericht nur unter der Voraussetzung zulässig, dass über den zurückverwiesenen Teil des Rechtsstreits in zulässiger Weise auch durch Teilurteil gemäß § 301 ZPO hätte entschieden werden können.

b) Entscheidet das Berufungsgericht über einen Teil der Ansprüche abschließend und verweist es den Rest an das erstinstanzliche Gericht zurück, ohne die Anforderungen des § 301 ZPO zu beachten, stellt dies ebenso wie der Erlass eines unzulässigen Teilurteils einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen ist (Fortführung des Senatsurteils vom 11. Mai 2011 - VIII ZR 42/10, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

5. BGB: Bezugnahme auf Mietspiegel in Mieterhöhungsbegehren

Urteil 06.07.2011, VIII ZR 337/10

BGB § 558a Abs. 2 Nr. 1

weil der Vermieter darin zur Begründung auf den bisher geltenden Mietspiegel und nicht auf den kurz zuvor veröffentlichten neuesten Mietspiegel Bezug genommen hat.

6. BGB: Klausel über Garantieansprüche gegen Fahrzeughersteller

Urteil 06.07.2011, VIII ZR 293/10

BGB § 307 Bm, Cl

In einer formularmäßigen Vereinbarung über eine Anschlussgarantie für Material- oder Herstellungsfehler eines Kraftfahrzeugs, die der Fahrzeughersteller einem Fahrzeugkäufer gegen Entgelt gewährt, ist eine Klausel, nach der Garantieansprüche davon abhängen, dass der Garantienhmer die nach den Herstellerangaben erforderlichen Wartungen in den vorgegebenen Intervallen von einer Vertragswerkstatt des Herstellers durchführen lässt, wegen unangemessener Benachteiligung des Garantienhmers unwirksam, wenn sie Garantieansprüche unabhängig davon ausschließt, ob eine Verletzung der Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist (Fortführung der Senatsurteile vom 17. Oktober 2007 - VIII ZR 251/06, WM 2008, 263, und vom 12. Dezember 2007 - VIII ZR 187/06, WM 2008, 559).

7. InsO: Beschlussaufhebungsverfahren bei nichtigen Beschlüssen der Gläubigerversammlung

Beschluss 21.07.2011, IX ZB 128/10

InsO §§ 6, 7, § 78 Abs. 1, 2 Satz 3

Das Beschlussaufhebungsverfahren findet bei nichtigen Beschlüssen der Gläubigerversammlung nicht statt.

8. BGB: konkludente Genehmigung einer Einzugsermächtigungslastschrift

Urteil 26.07.2011, XI ZR 197/10

BGB § 684 Satz 2

a) Zur Frage der konkludenten Genehmigung einer Einzugsermächtigungslastschrift bei Abstimmung zwischen kontoführender Bank und Schuldner hinsichtlich einzelner Lastschriftbuchungen (im Anschluss an das Senatsurteil vom 20. Juli 2010 - XI ZR 236/07, BGHZ 186, 269).

b) Die Frage, ob eine Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren vom Kontoin-

klärungswert seines Verhaltens, für den die spätere Befolgung eines Widerspruchs des Insolvenzverwalters über das Vermögen des Kontoinhabers durch die Bank nicht maßgeblich ist (im Anschluss an das Senatsurteil vom 1. März 2011 - XI ZR 320/09, WM 2011, 743 Rn. 14).